



Mietpreisspiegel 2012 Georgsmarienhütte

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: 05401/850-0

1. Einführung

Der Mietpreisspiegel 2012 für die Stadt Georgsmarienhütte basiert auf einer Erhebung, die die Stadt Georgsmarienhütte durchgeführt hat sowie auf Wohngelddaten und auf Daten der an der Herausgabe des Mietpreisspiegels Mitwirkenden.

Die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen Werte entsprechen hinsichtlich ihrer Aktualität dem im Erhebungszeitraum ausgewerteten Zahlenmaterial und erstrecken sich ausschließlich auf nicht preisgebundene Wohnungen.

Da für Wohnungen ohne zentrale Heizung und ohne Bad oder Dusche sowie ohne Isolierverglasung kein repräsentatives Datenmaterial zur Verfügung stand, konnten hierfür keine Datenaussagen ausgewiesen werden.

Soweit Wohnungen weder über eine Zentralheizung und Bad bzw. Dusche verfügen, kann hierfür jeweils ein Abschlag von 10 % in Ansatz gebracht werden, bei fehlender Isolierverglasung ein Abschlag von 5 %.

Diesbezüglich wird auf Textziffer 7 verwiesen.

Herausgeber des Mietpreisspiegels ist die Stadt Georgsmarienhütte unter Mitwirkung von Haus & Grund Georgsmarienhütte e.V., dem Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e.V. und dem Immobilienverband Deutschland, IVD Nord West.

Der Mietpreisspiegel 2012 ist im Bürgeramt der Stadt erhältlich sowie im Internet unter www.georgsmarienhuette.de abrufbar.

Der Mietpreisspiegel ist als eine grundsätzliche Orientierungshilfe für die jeweiligen Vertragspartner auf dem Wohnungsmarkt für nicht preisgebundene Wohnungen anzusehen und hat daher auch lediglich Rahmencharakter. Er greift weder in bestehendes Vertragsrecht ein, noch wird die Vertragsfreiheit bei Neuabschluss von Mietverträgen durch ihn berührt. Für möblierte Wohnungen ist der Mietpreisspiegel nicht anwendbar, ebenso nicht bei Einfamilienhäusern.

Die Stadt Georgsmarienhütte ist nicht berechtigt, Beratungen oder Rechtsauskünfte zu Mietpreisfragen zu erteilen. Dafür stehen Rechtsanwälte, der Haus & Grund Georgsmarienhütte e.V., der Mieterverein für Osnabrück und Umgebung sowie der Immobilienverband Deutschland, IVD Nord West, vertreten durch die Regionalbeauftragte für den Bezirk Weser-Ems-Süd, zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, den Mietpreisspiegel regelmäßig fortzuschreiben.

2. Mietpreisberechnung nach den gesetzlichen Möglichkeiten

Zur Begründung von Mieterhöhungsverlangen kommen nach § 558 ff. BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. Jahrgang 2001, Teil I Nr. 28 vom 25.06.2001, S. 1149 ff.) in Betracht:

- Eine Übersicht über die üblichen Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Gemeinde (Mietpreisspiegel),
- Ein mit Begründung versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen,
- Der Nachweis entsprechender Entgelte für drei benannte vergleichbare Wohnungen, wobei die auch aus dem eigenen Wohnungsbestand des Vermieters entnommen werden können.

Im Mietpreisspiegel wird dargelegt, welche durchschnittlichen Nettomietkosten für bestimmte Wohnungskategorien im Erhebungszeitraum festgestellt wurden, nicht jedoch, für welchen Mietzins eine derartige Wohnung zum jeweils heutigen Tage angeboten wird. Sachverständigengutachten sowie Vergleichsobjektmieten können daher vom Mietpreisspiegel fallweise abweichen.

3. Lage einer Wohnung

Das Datenmaterial des Mietpreisspiegels berücksichtigt keine Lagebewertungen. Der Wohnwert wird auch durch die Lage zum Stadtzentrum bzw. zu den Stadtteilzentren, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, das Schulangebot, die Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsbelästigungen und weitere lageabhängige Kriterien beeinflusst.

Einfache Wohnlagen sind gekennzeichnet durch z. B. weite Anfahrsstrecken zum Stadtzentrum bzw. zu den Stadtteilzentren, die Lage an verkehrsreichen Durchgangsstraßen und andere Beeinträchtigungen, verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch sowie Mängel hinsichtlich ausreichender Beleuchtung und Belichtung.

Mittlere Wohnlagen sind Wohnlagen, in denen keine besonderen Vor- und Nachteile hervorzuheben sind, z. B. in allgemeinen Wohngebieten, auch bei größeren Entfernungen zum Zentrum, wenn ausreichende Verkehrsverbindungen bestehen.

Gute Wohnlagen sind z. B. gegeben in Wohngebieten nahe dem Stadtzentrum bzw. den Stadtteilzentren, an ruhigen Anliegerstraßen ohne Lärm- und Abgasbelästigung, mit aufgelockerter Bebauung und Grünbepflanzung.

Gute bzw. schlechte Wohnlagen können zu Zu- und Abschlägen von den Tabellenwerten führen.

Der Mietpreisspiegel enthält ergänzende Hinweise zur Ausstattung der Wohnung, da unabhängig von der Lage vor allem auch diese Merkmale zu Zu- und Abschlägen führen.

4. Mietpreis

Der Mietpreisspiegel gibt die in der Stadt Georgsmarienhütte üblichen Mietpreise für nicht preisgebundene Wohnungen an. Dabei handelt es sich um die durchschnittliche monatliche Nettokaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Darin nicht enthalten sind Kosten kleinerer Instandhaltungsreparaturen, Schönheitsreparaturen und Betriebskosten (Nebenkosten) jeglicher Art. Ebenso nicht enthalten sind Untermietzuschläge, Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken sowie Vergütungen für die Überlassung von Gegenständen in Wohnungen (z. B. Möbel).

5. Betriebskosten (Nebenkosten)

Betriebskosten (Nebenkosten) sind Kosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I, Seite 2346).

Betriebskosten, die dem Eigentümer beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes laufend entstehen, sind z. B.:

- Grundsteuer,
- Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung,

- Heizungs- und Warmwasserkosten,
- Kosten für die Reinigung und Wartung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- allgemeine Stromkosten,
- Aufzugskosten,
- Kosten für Hauswart, Gartenpflege,
- Kosten für Straßen- und Fußwegreinigung, Schornsteinkehrgebühren, Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Müllabfuhrgebühren, Sach- und Haftpflichtversicherungskosten,
- Kosten für maschinelle Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne, private Verteileranlage eines Breitbandkabelnetzes,
- sonstige Betriebskosten für Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen.

6. Wohnfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Zur Wohnfläche gehören nicht: Zubehörräume (z. B. Keller, Dachböden, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Garagen), Wirtschaftsräume (z. B. Vorratsräume, Ställe) und Geschäftsräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen:

- voll Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern.
- zur Hälfte Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern u. ä. nach allen Seiten geschlossenen Räumen.
- nicht Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als einem Meter.

Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche je nach Vertragsdatum bis zur Hälfte oder bis zu einem Viertel angerechnet werden.

7. Zuschlagsmerkmale und Abschlagsmerkmale

Als Zuschlagsmerkmale kommen u.a. in Betracht:

- Besonders reichhaltige Sanitärausstattung mit separatem WC,
- Besondere Schall- und Temperaturisolierungen, die zumindest den DIN-Bauvorschriften entsprechen,
- Auslegware, Einbaumöbel, eingebaute Küche
- Gute Wohnlage.

Für die Wohnungen, die durch Modernisierung aufgewertet wurden, ist eine Einstufung in eine höhere Fertigstellungskategorie entsprechend dem erreichten Standard möglich.

Als Abschlagsmerkmale kommen u.a. in Betracht:

- Nicht abgeschlossene Wohnungen,
- Toilette außerhalb der Wohnung,
- Fehlende Warmwasserversorgung,
- Fehlende Zentralheizung,
- Fehlender Kellerraum sowie fehlende Wäschetrocknungsmöglichkeiten,
- Schlecht belichtete und belüftete Wohnungen,
- Einfachverglasung,
- Einfache Wohnlage.

8. Auskünfte

Mietpreisspiegel

Auskünfte zum Mietpreisspiegel und generell zu Fragen des Wohnungsmarktes geben:

- Haus und Grund Georgsmarienhütte e.V., Am Rathaus 12, 49124 Georgsmarienhütte
- Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e.V., Goethering 37, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541/22238 u. 22268, Fax: 0541/26585, e-mail: info@mieterverein-osnabrueck.de
- Immobilienverband Deutschland, IVD Nord West, vertreten durch die Regionalbeauftragte für den Bezirk Weser-Ems-Süd, Frau Knabe-Vieler, Mühlenstraße 20, 49324 Melle, Tel. 05422/94380, Fax: 05422/943820, e-mail: info@knabe-immobilien.de, Internet: www.knabe-immobilien.de

Diese Interessenverbände werden jedoch grundsätzlich nur für Mitglieder tätig.

Wohngeld (Lastenzuschuss / Mietzuschuss)

Mieter und Hauseigentümer wissen teilweise nicht, dass sie einen Anspruch auf Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss haben. Auskünfte über einen solchen möglichen Rechtsanspruch nach dem Wohngeldgesetz (Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 01.01.2009) erteilt die Stadt Georgsmarienhütte, Abteilung für Soziales, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, Tel. 05401/850-287 oder 05401/850-291.

Nettomonatsmiete in Euro je m² in der Stadt Georgsmarienhütte

Ermittelt aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 gem. § 558 ff. BGB neuester Fassung

Wohnungsgröße in m ²	Baujahr bzw. Fertigstellung der Renovierung der Wohnräume					ab 2000
	bis 1965	1966 - 1971	1972 - 1979	1980 - 1989	1990 - 1999	
bis 40	5,07 €	5,10 €	5,50 €	5,90 €	6,05 €	Derzeit keine Angaben möglich wegen fehlender repräsentativer Daten
über 40 - 60	4,63 €	4,70 €	4,96 €	5,10 €	5,14 €	
über 60 - 80	4,47 €	4,50 €	4,59 €	4,67 €	4,95 €	
über 80 - 100	4,16 €	4,35 €	4,69 €	4,72 €	4,77 €	
über 100	3,90 €	3,90 €	4,36 €	4,51 €	4,69 €	

Ausstattungsmerkmale: Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum einschl. Isolierverglasung

Hinweis: Die Zahlenwerte in dieser Tabelle sind nur in Verbindung mit dem Begleittext zu verwenden.